



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
 0/1-209/124-1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Verlängerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 34.401/3-2/89

Beitritt GESETZENTWURF
 Zl. 57. GE/9.81

Datum: 5. SEP. 1989

Verteilt 7.9.1989 Ros

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

31.8.1989

Mag. Uta Franzmair

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wie bereits in der ha. Stellungnahme vom 12. August 1988, Zl. 0/1-209/110-1988, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBI. Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 616/1987 geändert werden, zum Ausdruck gebracht wurde, bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Bestimmung des § 39b Abs. 2 AMFG, welcher eine angemessene Förderungsbeteiligung anderer Gebietskörperschaften vorsieht. Mit dieser Bestimmung verhält der Bund die Länder bei der Lösung von Arbeitsmarktproblemen zur Mitfinanzierung, obwohl den Ländern im Gegensatz zum Bund keine Einnahmen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zur Verfügung stehen. Der § 39b Abs. 2 AMFG sollte daher entfallen.

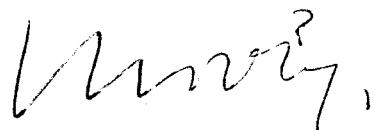
Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Ver-

./.

- 2 -

bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter